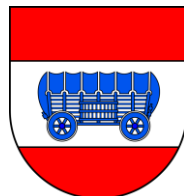


**Begründung**  
zur  
**39. Änderung des Flächennutzungsplans**

**Gemeinde Stapelfeld**  
**Kreis Stormarn**

**Gebiet:**

Flurstücke 240 und 242, östlich angrenzend an das Grundstück „Reinbeker Straße 5“,  
nördlich der Bebauung „Jägerstieg“



**Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**  
**November 2024**

Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung und Erfordernis der 39. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plans)</b>	<b>4</b>
1.1	Einleitung	4
1.2	Erfordernis	4
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Planerische Vorgaben</b>	<b>7</b>
3.1	Landesentwicklungsplan, Fortschreibung 2021	7
3.2	Regionalplan Planungsraum I (1998)	8
3.3	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)	9
<b>4</b>	<b>Ziel der Planaufstellung</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Inhalte des Bauleitplans</b>	<b>11</b>
5.1	Darstellungen	11
5.2	Nachrichtliche Übernahme und Erhaltung (§ 5 Abs. 4 BauGB)	11
5.3	Verkehrerschließung	11
5.4	Ver- und Entsorgung	11
5.5	Baugeologisches Gutachten (Wird im weiteren Verfahren ergänzt)	13
5.6	Entwässerungskonzept – Regelung gemäß A-RW 1 (Wird im weiteren Verfahren ergänzt)	13
5.7	Artenschutz (Wird im weiteren Verfahren ergänzt)	13
<b>6</b>	<b>Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der 39. Änderung des F-Plans</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Verfahrensvermerk</b>	<b>17</b>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der 19. Änderung des F-Plans mit Kennzeichnung der Änderungsfläche zur 39. Änderung des F-Plans (Flurstück 242).....	5
Abbildung 2: Auszug aus der 13. Änderung des F-Plans mit Kennzeichnung der Änderungsfläche des Flurstücks 242.....	5
Abbildung 3: Lage des Änderungsgebietes im Raum; Quelle: DANord .....	6
Abbildung 4: Luftbild mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches; DANord .....	7
Abbildung 5: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (2021).....	8
Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum I (1998) .....	9
Abbildung 7: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Karte 1 mit Verortung des Plangebiets .....	10
Abbildung 8: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Karte 2 mit Verortung des Plangebiets .....	10
Abbildung 9: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Karte 3 mit Verortung des Plangebiets .....	10
Abbildung 10: Auszug aus der Planzeichnung.....	13

# 1 Einleitung und Erfordernis der 39. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plans)

## 1.1 Einleitung

Für die Gemeinde Stapelfeld gilt der im Jahre 1959 vom Innenministerium genehmigte Flächennutzungsplan (F-Plan) mit seinen Änderungen. Für den hier zur Rede stehenden Änderungsbereich gilt die 19. Änderung des F-Plans (siehe Abb. 1). Weiterhin zu betrachten ist die 13. Änderung des F-Planes (siehe Abb. 2).

Bei diesem Bauleitplanverfahren handelt es sich um die 39. Änderung des F-Plans.

## 1.2 Erfordernis

Ein Bürger hat das Ansinnen an die Gemeinde Stapelfeld herangetragen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8A TB II erweitert werden möge. Sein Grundstück ist momentan nicht von dem Bebauungsplan Nr. 8A TB II überplant, jedoch dem Innenbereich der Gemeinde zugeordnet. Die Gemeinde will Grundstückseigentümer:innen wohnbauliche Entwicklungschancen ermöglichen und befürwortet eine städtebauliche Nachverdichtung.

Die Gemeinde Stapelfeld ist angehalten auf den örtlichen wohnbaulichen Entwicklungsbedarf der Bewohner:innen zu reagieren. Die im Gemeindegebiet vorhandenen Flächenpotentiale sind unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen und einer effektiven Nutzung zu zuführen. Die Gemeinde stimmt damit der Anregung der Änderung des B-Plans Nr. 8A TB II zu.

Die Gemeinde Stapelfeld hat daher am 05.07.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des B-Plans Nr. 8A neu TB II gefasst, um auf die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu reagieren.

Der Geltungsbereich des vorgenannten B-Plans umfasst die Flurstücke 240 und 242. Der Bereich des Flurstücks 240 ist bereits mit der Aufstellung des ursprünglichen B-Plans Nr. 8A TB II sowie der dazugehörigen 19. Flächennutzungsplanänderung in Wohnbaufläche (W) geändert worden.

Das östlich liegende Flurstück 242 ist in der wirksamen 19. Änderung des F-Plans als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abb. 1). Diese Darstellung entspricht nicht den Festsetzungen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 8A TB II, welche für die gesamte Fläche des Plangebiets die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO vorsieht.

Um die Inhalte der Planung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 8A TB II realisieren zu können wird parallel zur Aufstellung dieses B-Plans diese 39. Änderung des F-Plans erforderlich.

Das Planverfahren zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 8A TB II begann als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB. Hier wurde die 39. Änderung des F-Plans als Änderung durch Berichtigung behandelt. Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB wurde das Verfahren in ein Regelverfahren nach § 8-10 BauGB umgestellt. In diesem Zuge wurde ebenfalls die reguläre 39. Änderung des F-Planes gemäß § 5-6 BauGB erforderlich, der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.08.2024 von der Gemeindevertretung gefasst.

Anlass zur 39. Änderung des F-Planes der Gemeinde Stapelfeld ist somit die 2. Änderung des B-Plans Nr. 8A TB II, welcher ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festsetzt.

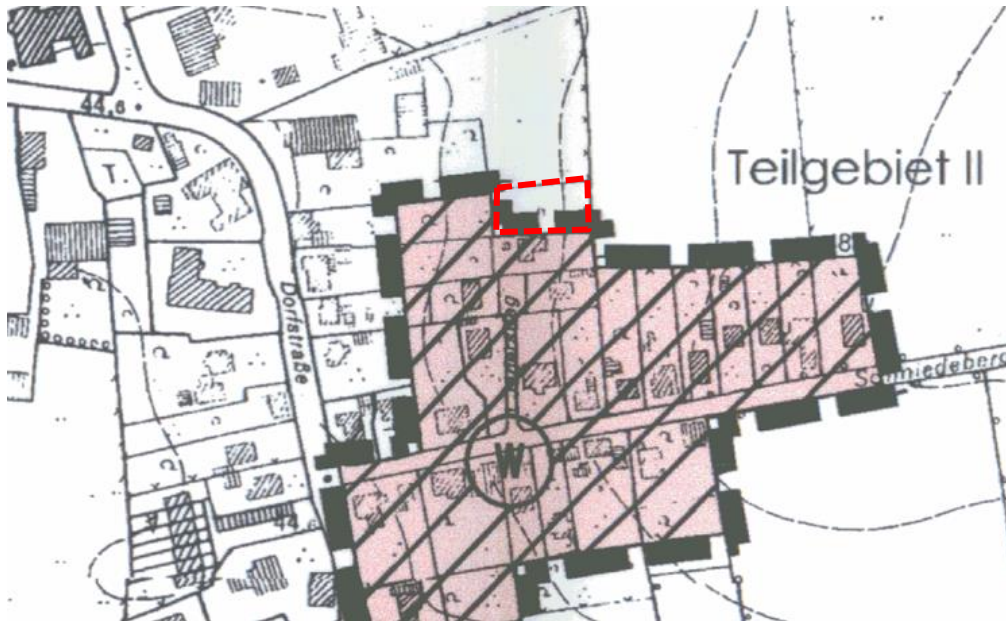


Abbildung 1: Auszug aus der 19. Änderung des F-Plans mit Kennzeichnung der Änderungsfläche zur 39. Änderung des F-Plans (Flurstück 242)

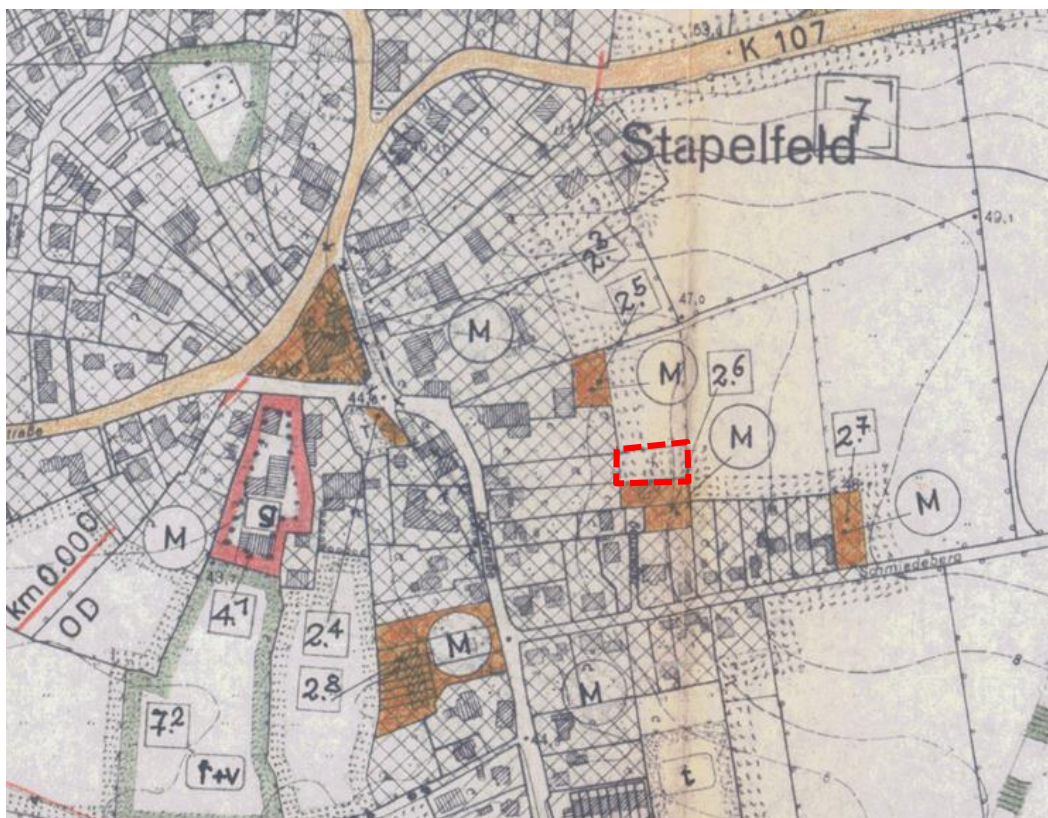


Abbildung 2: Auszug aus der 13. Änderung des F-Plans mit Kennzeichnung der Änderungsfläche des Flurstücks 242

## 2 Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Stapelfeld liegt im südwestlichen Bereich des Kreises Stormarn in Schleswig-Holstein. Die Gemeinde grenzt im Westen direkt an die Hansestadt Hamburg (Hamburg-Rahlstedt) an.

Stapelfeld gehört mit ca. 1.882 Einwohner:innen (Stand 31.12.2022) zum Amt Siek, welches Mitglied der Metropolregion Hamburg ist. Amtsangehörige Gemeinden sind neben Stapelfeld die Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf und Siek.

Bei den Flächen des Plangebietes handelt es sich um unbebaute Grundstücke, welche derzeit als Grünfläche mit Gehölzstrukturen vorzufinden sind. Östlich liegen schützenswerte Knickstrukturen am Rande des Plangebietes.

Das Plangebiet ist nördlich, südlich und westlich von Wohnbebauung umgeben. Nordöstlich/Östlich des Plangebiets liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 242 in 2. Reihe an der Reinbeker Straße.

Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Plangebietes sind der Abb. 3 zu entnehmen.

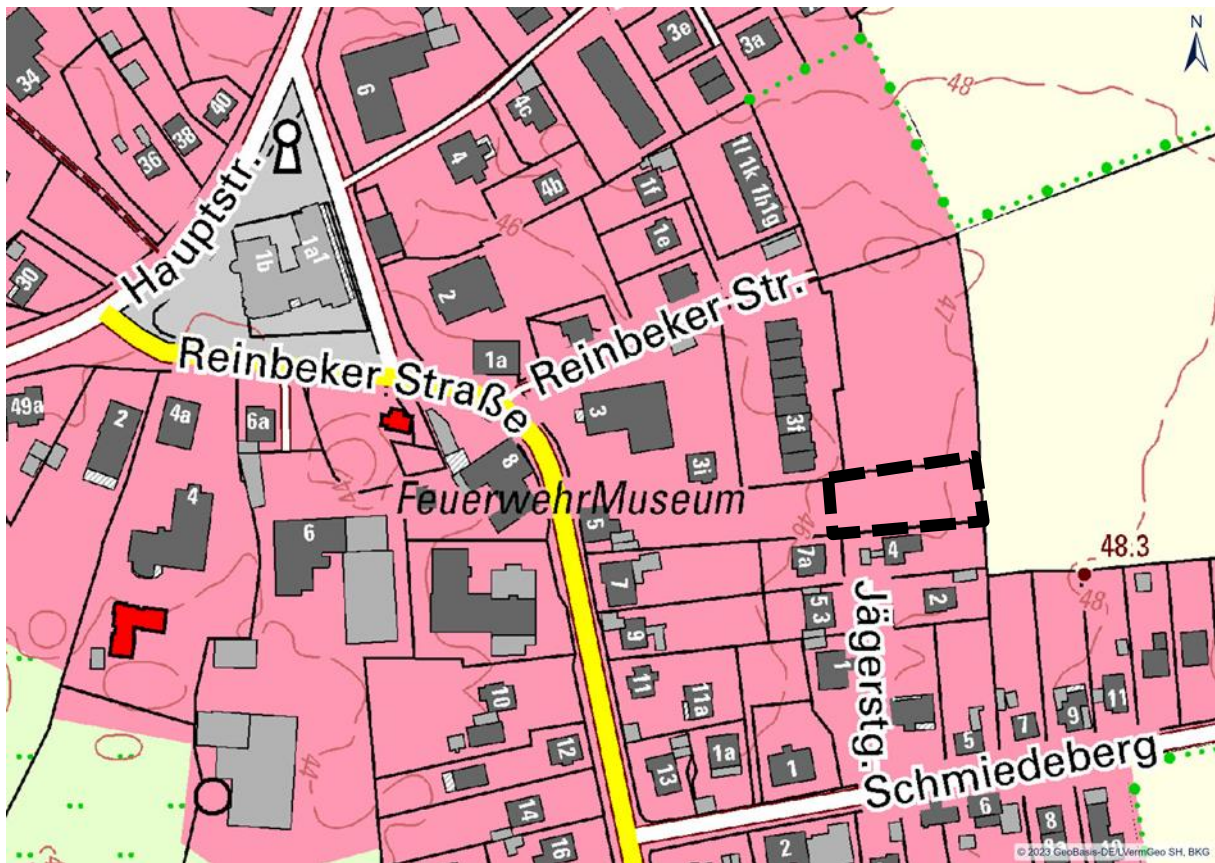


Abbildung 3: Lage des Änderungsgebietes im Raum; Quelle: DANord



Abbildung 4: Luftbild mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches; DANord

### 3 Planerische Vorgaben

#### 3.1 Landesentwicklungsplan, Fortschreibung 2021

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) definiert ein Leitbild für Schleswig-Holstein mit Entwicklungszielen für drei Planungsräume. Die Gemeinde Stapelfeld liegt im Planungsraum 3, welcher besonders durch das Hamburger-Umland als Teil der Metropolregion Hamburg geprägt wird:

Laut Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) gehört die Gemeinde Stapelfeld zum Ordnungsraum Hamburg. Stapelfeld liegt im Schnittbereich der 10-km Radien von Hamburg, Ahrensburg sowie Reinbek. Ordnungsräume sind, dem Landesentwicklungsplan folgend, Schwerpunkträume der wirtschaftlichen Entwicklung im Land. Sie profitieren von der Wirtschaftsstärke und der überregionalen Anziehungskraft der Oberzentren. Ein wesentlicher Standortvorteil gegenüber den Oberzentren sind größere Flächenpotenziale, weshalb Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete sowie für Wohnungsbau in ausreichendem Umfang vorgehalten werden sollten. Die Siedlungsentwicklung ist durch Siedlungsachsen, zentrale Orte sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu ordnen.

Darüber hinaus liegt die Gemeinde entlang einer Landesentwicklungsachse, welche sich aus der Lage an der Bundesautobahn A1 mit Anschlussstelle Stapelfeld begründet. Weiterhin befindet sich das Gemeindegebiet Stapelfelds in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Nördlich Stapelfelds beginnt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie eine Biotopverbundachse, die Richtung Ammersbek verläuft.

Auf das planerische Ziel der wohnbaulichen Entwicklung mithilfe von Nachverdichtung wird von der Landesplanung wie folgt Stellung bezogen: Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf an Wohnraum. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von - bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (Kapitel 3.2) gebaut werden. Dies soll vorrangig durch Innenentwicklungsmaßnahmen erfolgen.

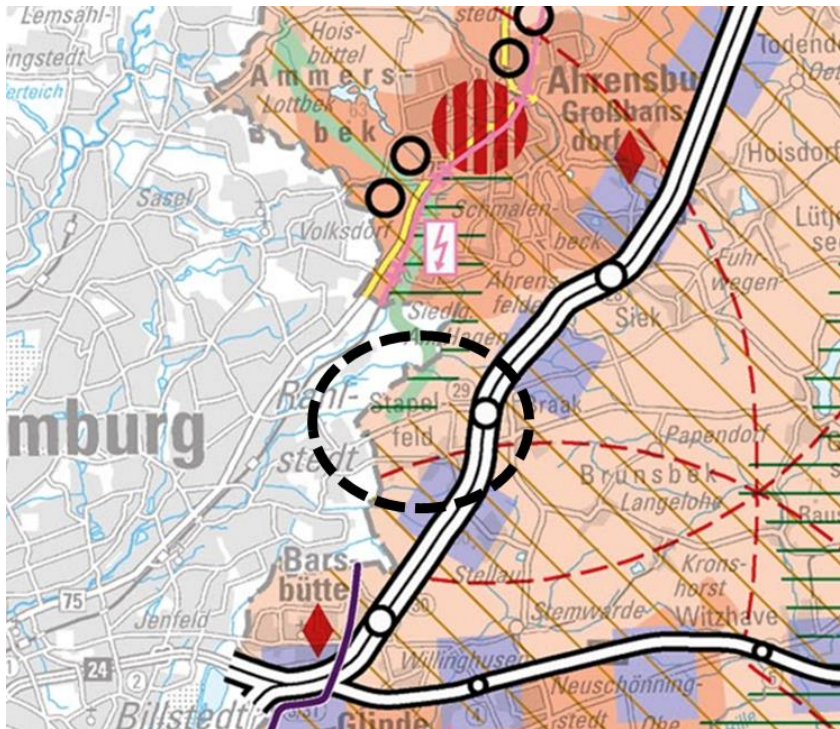


Abbildung 5: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

## 2.2 Regionalplan Planungsraum I (1998)

Die Gemeinde Stapelfeld befindet sich im Bereich des Regionalplanes Planungsraum I (1998). Im Folgenden werden die wichtigsten Aussagen aus dem Regionalplan zusammengefasst, die für die vorliegende Planung relevant sind.

Der Gemeinde Stapelfeld wird als Gemeinde ohne zentralörtliche Bedeutung eine besondere Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugeordnet. Im Norden der Gemeinde befindet sich eine Müllverbrennungsanlage (MVA) sowie eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben.

Eine wohnbauliche Entwicklung soll aufgrund der Lage im Achsenzwischenraum am örtlichen Bedarf sowie durch Arrondierung des Ortes erfolgen.

Des Weiteren ist Stapelfeld nördlich, südlich und westlich von einem regionalen Grünzug umgeben. Der Bereich nördlich der B 435 (Höltigbaum) ist als Naturschutzgebiet und Schwerpunktbereich für Erholung gekennzeichnet.

Aufgrund einer geplanten Nachverdichtung im Innenbereich (siehe Kapitel 3.1) in räumlich und verkehrlich erschlossenen Strukturen wird eine behutsame Siedlungserweiterung des örtlichen Bedarfs entsprechend angestrebt. Die Gemeinde sieht keine regionalen- und landesplanerischen Widersprüche vorliegen.



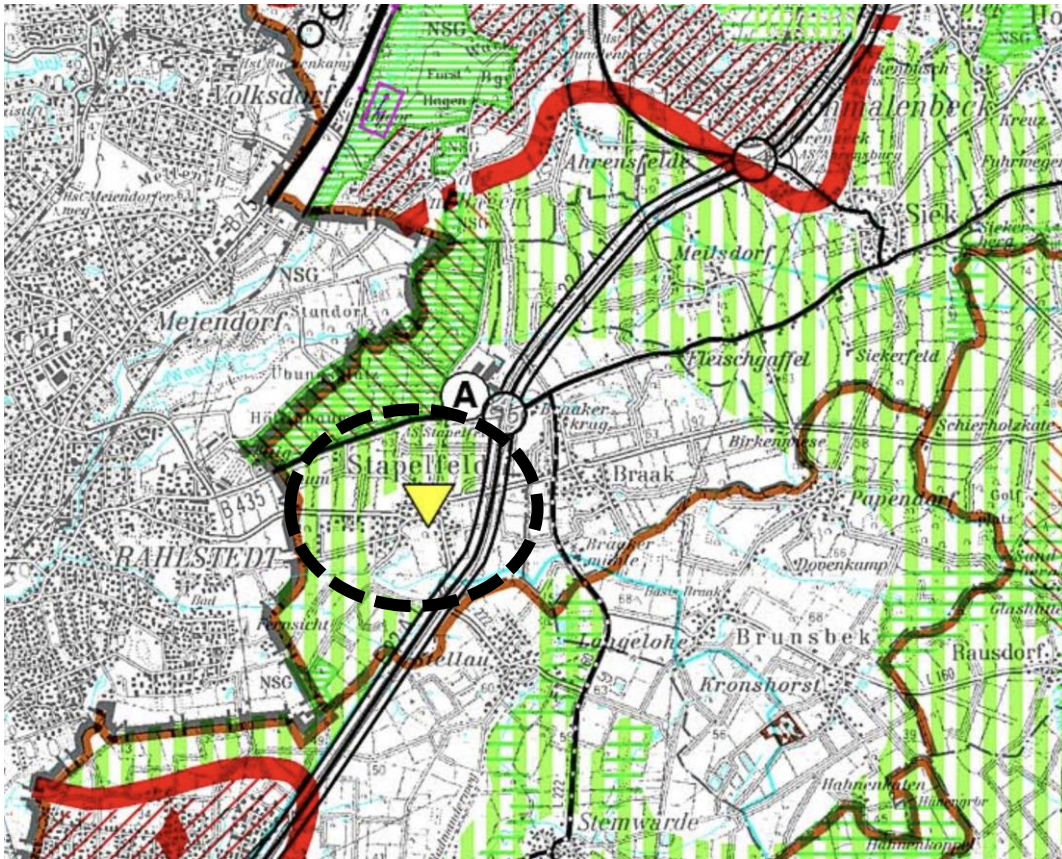


Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum I (1998)

### 2.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) als Oberste Naturschutzbehörde veröffentlichte im Jahr 2020 einen neuen Landschaftsrahmenplan. Zum betroffenen Planungsraum III zählen die Kreise Segeberg, Stormarn, Pinneberg und Herzogtum Lauenburg, Ostholstein und die Hansestadt Lübeck.

Folgende Aussagen werden für die Gemeinde Stapelfeld getroffen:

Im Norden der Gemeinde ist ein FFH Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (Baum Symbol) sowie ein Schwerpunktbereich zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (siehe Abb. 5 Karte 1). Um den Ortskern der Gemeinde befindet sich ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung (orange-farbene Dreiecke). Östlich und südlich angrenzend sind Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG (rosa Schraffur) dargestellt. Die Gemeinde liegt in einer historischen Knicklandschaft (grüne Querstreifen) (siehe Abb. 6 Karte 2). Südlich des Ortskerns sind klimasensitive Böden vorhanden (siehe Abb. 7 Karte 3). Das Plangebiet ist nicht betroffen.

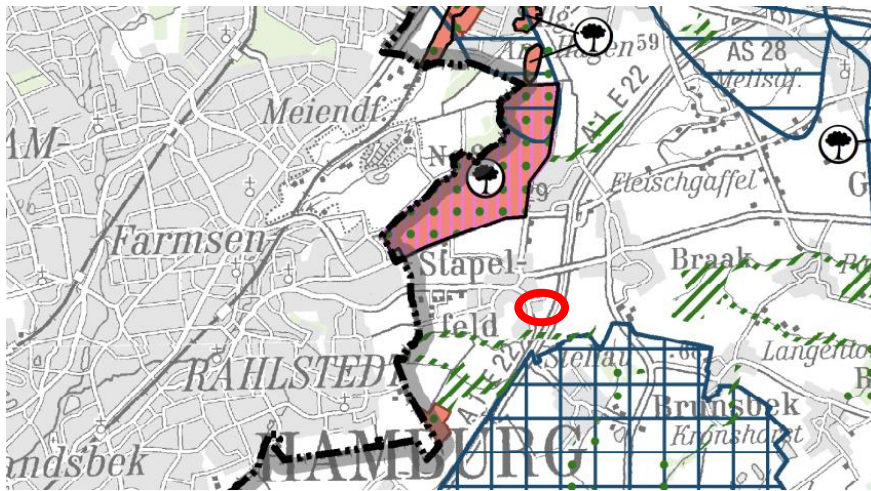


Abbildung 7: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Karte 1 mit Verortung des Plangebiets

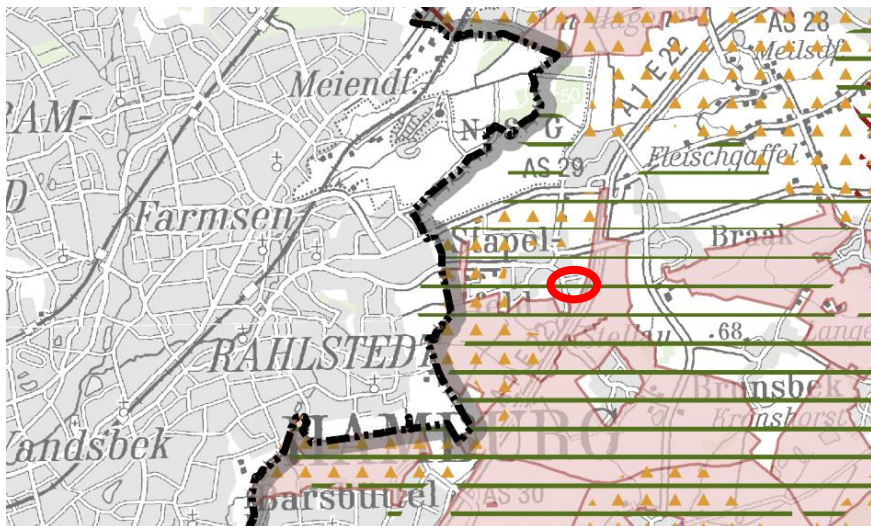


Abbildung 8: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Karte 2 mit Verortung des Plangebiets



Abbildung 9: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Karte 3 mit Verortung des Plangebiets

## 4 Ziel der Planaufstellung

Ziel der Änderung des F-Plans ist zum einen, die Aspekte der Nachverdichtung gem. § 1a BauGB zu erfüllen, um Wohnraum zu schaffen. Durch die Realisierung dieser Bauleitplanung entwickelt sich zudem eine städtebaulich harmonische Ergänzung des Ortsrandes im östlichen Teil des Siedlungsbereichs der Ortschaft Stapelfeld.

Zum anderen beinhaltet das Ziel der 39. Änderung des F-Plans die Umsetzung der Inhalte der 2. Änderung des B-Planes Nr. 8A TB II.

In der 2. Änderung des B-Planes Nr. 8A TB II ist als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

In der 39. Änderung des F-Planes erfolgt daher die Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft (aus der gültigen Fassung des F-Plans, siehe Kap. 1) in Wohnbaufläche (W) (siehe Abb. 10).

Diese Änderungen des F-Plans erfolgen somit im Wesentlichen, um die Inhalte der 2. Änderung des B-Planes Nr. 8A TB II realisieren zu können.

## 5 Inhalte des Bauleitplans

### 5.1 Darstellungen

#### Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

Eine zur Bebauung vorgesehene Fläche (Flst. 240 und 242) der 2. Änderung des B-Planes Nr. 8A TB II wird im gültigen F-Plan teilweise abweichend von der vorgesehenen Ausweisung des B-Plans dargestellt.

Die Teilfläche des Flurstücks 240 (ca. 2/3) wird im wirksamen F-Plan bereits als Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen. Die Fläche des Flurstücks 242 wird derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 8A TB II sieht Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor. Der vorgenannte B-Plan begründet diese 39. Änderung des F-Planes, in welcher eine Nutzungsänderung des Flurstücks 242 von Fläche für die Landwirtschaft in **Wohnbaufläche (W)** erfolgt (siehe Kap. 1.2).

### 5.2 Nachrichtliche Übernahme und Erhaltung (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Die am östlichen Rand der 39. Änderung des F-Plans vorhandenen Knickstrukturen werden nachrichtlich in die Planung übernommen und als zu erhalten dargestellt.

### 5.3 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung der rückwärtigen zu beplanenden Grundstücke erfolgt über die bestehende Zufahrt der Grundstücke 7 und 7a von der Reinbeker Straße aus. Die Erschließung wird demnach über private Wege geregelt.

### 5.4 Ver- und Entsorgung

#### Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die genaue Kabellage bei der zuständigen Betriebsstelle zu erfragen.

#### Gasversorgung

Eine Versorgung mit Erdgas ist nicht gegeben.

#### Wasserver- und Entsorgung

##### *Schmutzwasser/Abwasser*

Die Grundstücke werden an die zentralen Entsorgungseinrichtungen des Abwasserverbandes Siek angeschlossen.

##### *Niederschlagswasser*

Das Niederschlagswasser sollte durch Versickerung auf den Grundstücken erfolgen. Ein Entwässerungskonzept nach A-RW 1 wird im weiteren Verfahren erstellt.

##### *Trinkwasser*

Die Versorgung mit Trinkwasser wird zentral durch die Hamburger Wasserwerke vorgenommen.

#### Löschwasserversorgung

Die Regelung der Löschwasserversorgung erfolgt gemäß § 2 des Gesetzes über Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG). Hiernach hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen.

Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge wird das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der aktuellen Fassung herangezogen. Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zu Löschwasserversorgung).

#### Abfallbeseitigung

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

#### Telekommunikation

Die Telekommunikation wird durch öffentliche Anbieter gesichert.

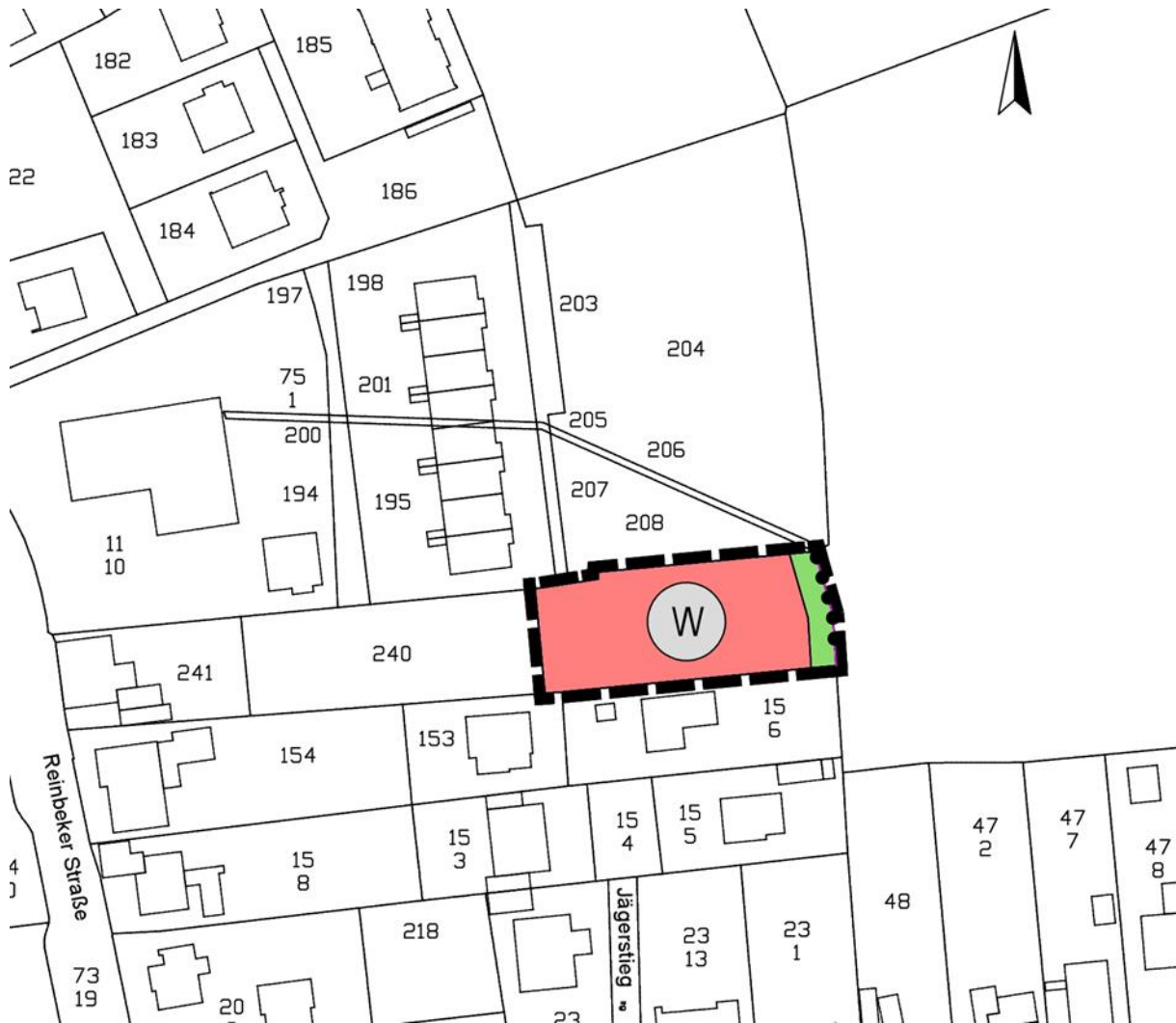


Abbildung 10: Auszug aus der Planzeichnung

- 5.5 Baugeologisches Gutachten (Wird im weiteren Verfahren ergänzt)
- 5.6 Entwässerungskonzept – Regelung gemäß A-RW 1 (Wird im weiteren Verfahren ergänzt)
- 5.7 Artenschutz (Wird im weiteren Verfahren ergänzt)

## 6 Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der 39. Änderung des F-Plans

### Scopingunterlagen zur Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist ein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Nachdem der Aufstellungsbeschluss gefasst und planerische Vorentwürfe ausgearbeitet sind, wird eine Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem sogenannten Scoping eingeleitet. Das Scoping hat die Aufgabe den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad, die für die einzelnen Schutzgüter erfolgen sollen, zu erörtern. Hierbei werden die Träger öffentlicher Belange konsultiert und um Mithilfe gebeten. Die Signifikanz eines Scopings ist nicht zu verkennen, da auf dessen Ergebnissen der Umweltbericht basiert.

Es ist wichtig, dass alle Informationen, die von Fachbehörden erlangt werden können und dem gegenwärtigen Wissensstand entsprechen, in dem Scoping Eingang finden.

Die Gemeinde macht mit den vorliegenden Scopingunterlagen einen Vorschlag für eine angemessene Bearbeitung des Umweltberichtes. Falls ergänzende Unterlagen vorhanden sind, die der Gemeinde nicht vorliegen, bittet die Gemeinde um diese Unterlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Daraufhin findet ggf. eine Ergänzung der Informationen, die Einfluss auf den Umfang des Berichtes hat, durch weitere Behörden, statt. Auf dieser Grundlage werden nun die Inhalte, Vorgehensweise und Untersuchungstiefe des Umweltberichtes festgelegt. (Vgl. §2 Abs.4 Satz 2 BauGB)

### Übersicht zu den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir Sie, diese Informationen uns bzw. der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Behörde/Träger

Name

Telefon/ eMail für Rückfragen: +49 451/ 31 75 04 50 / langmaack@bcsg.de

§1 Abs.6 Nr.7 BauGB	Belang des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	Aufgabenbereich wird durch die Planung <u>nicht</u> berührt.	Aufgabenbereich wird durch die Planung berührt.	Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Informationen ggf. anfügen)
a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,			
b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatschG (Natura 2000),			
c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,			
d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,			

e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,			
f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,			
g)	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,			
h)	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,			
i)	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,			
<b>§1a (1)</b>	<b>Bei der Aufstellung des Bauleitplanverfahrens sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz und Landschaftsbild anzuwenden.</b>			
(2)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung in der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach §1 Abs.7 in der Abwägung zu berücksichtigen.			
(3)	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen. Es können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen im Bauleitplanverfahren zum Ausgleich auf einer von der Gemeinde bereitgestellten Fläche getroffen werden.			
(4)	Das Bundesnaturschutzgesetz erteilt in § 1 den Auftrag, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu			

<p>schützen. Unter Landschaftsbild wird die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild besitzt phänomenologischen Charakter. In das Bild einer Landschaft fließen mindestens zwei Sachlagen ein „die objektiven Strukturen und Prozesse“ und „die subjektive Empfindlichkeit des Betrachters“ (vgl. NOHL u.a. 1986, 128 ff). Die naturraumbedingten Strukturen und Prozesse lassen sich mit objektiven Gegebenheiten einer Landschaft wie z.B. Berg, Tal, Wiese, Bach, Gebüschaum, Wald, die Vielfalt und Art des Wechsels und der Abwechslung darstellen und in ihrer qualitativen Ausbildung beurteilen, die kulturell und landschaftsraumbedingte Art und Weise der Bewirtschaftung etc., alles darstellbare und messbare Größen – wie dies in vielfachen Untersuchungen und Ausarbeitungen zu Bewertungen des Landschaftsbildes in der Fachliteratur entwickelt wurde (z.B. V-Wert Methode, Kiemstedt). Die subjektiven Empfindlichkeiten sind durch die Bedürfnisse und Wünsche des Menschen bestimmt und somit auch seine unterschiedlichsten Vorstellungen und Lebenswelten wie z.B. Heimat, Schönheit, Erholung, Naturgenuss.</p> <p>Das Bedürfnis, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft genießen zu wollen, ist für weite Teile der Gesellschaft verbindlich, d.h. ein grundlegendes Bedürfnis. Es sind diejenigen Bedürfnisse, die von weiten Teilen der Gesellschaft artikuliert werden.</p> <p>Das Bild einer Landschaft, d.h. die Erscheinungsform einer Landschaft ist immer Ausdruck gesellschaftlichen, kulturellen Schaffens und Wandels und natürlicher Gegebenheiten.</p>			
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--



## 7 Verfahrensvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld hat die Begründung am ..... gebilligt.

Stapelfeld, den

.....

Martin Wesenberg, Bürgermeister